

Amtliches Bekanntmungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 31. März 2020

46. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-------------|---|-----------|
| 14.) | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das
Haushaltsjahr 2020 vom 25.03.2020 | 43 |
| 15.) | Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde
Schermbeck vom 18.03.2020 und 21.03.2020 | 46 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck – www.schermbeck.de - im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

14.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2020 vom 25.03.2020

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	36.492.884,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.728.819,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.813.868,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.108.301,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.666.862,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.451.986,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	170.239,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	768.693,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
24.939,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.027.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.032.210,93 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt.

1.203.724,07 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

4.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 460 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Schermbeck eine separate Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2023 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Transferaufwendungen
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Zinsen- und Finanzaufwendungen
 - Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 20.03.2020 -Az.: 20-1/15 14 32/9 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die vorgesehene vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, sowie die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zusammen mit der Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023 genehmigt.

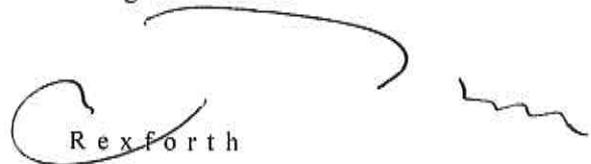
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 225, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (Tel. 02853 / 910 – 225) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 25. März 2020

Der Bürgermeister


Rexforth



15.) **Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Schermbeck vom 18.03.2020 und 21.03.2020**

gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG – NRW vom 28.11.2000

Die Gemeinde Schermbeck ist nach den vorgenannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt gemäß des Schreibens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2020:

I.

Aufhebung

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schermbeck zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen (vgl. Amtsblatt der Gemeinde Schermbeck Nr. 4/2020) vom 18.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schermbeck vom 21.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) (vgl. Amtsblatt der Gemeinde Schermbeck Nr. 5/2020) vom 21.03.2020 wird aufgehoben.

II.

Begründung

Mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2020 sind die örtlichen Ordnungsbehörden aufgerufen worden, die Rechtslage durch Aufhebung der örtlichen Allgemeinverfügungen zu bereinigen, um den im Vollzug tätigen Beschäftigten die Handhabung der Regelungen zu erleichtern.

Nach Aufhebung der o.g. Allgemeinverfügungen gilt für die Gemeinde Schermbeck ausschließlich die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung zum Klageverfahren:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen (§ 80 (5) VwGO).

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Ist gemäß § 110 Justizgesetz NRW ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen, sollte in dem vorgenannten Hinweis der Verwaltung folgender Zusatz aufgenommen werden:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren nicht durchzuführen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem zuständigen Fachdienst in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemeinde Schermbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

- Rexforth -
Bürgermeister

